

Anlage - Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Vergabenummer:	SC-060-TP-2026
Maßnahme:	Werftdreieck - Erschließung
Leistung:	Los 1.1 – Planstraße E und G Tiefbau und Baustraßen

10.1. Definition Arbeits-, Werk- und Kalendertage

Kalendertage sind alle Tage des Jahres. Werktage sind alle Tage des Jahres, außer Sonntage und gesetzliche Feiertage. Arbeitstage sind alle Tage des Jahres, außer Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage. Als gesetzliche Feiertage gelten alle bundesweiten Feiertage der Bundesrepublik Deutschland zzgl. allen landesweiten Feiertagen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

10.2 Grundlagen

10.2.1 Übergabe von Ausführungszeichnungen

Die mitgelieferten Planungsunterlagen sind vor Ausführung zu prüfen. Bei Unstimmigkeiten ist die Bauleitung sofort zu informieren. Gleichzeitig gilt bei Widersprüchen zwischen Planungsunterlagen und Leistungsbeschreibung letztere als verbindlich.

Die Planungsunterlagen, wie z. B. die aktuellen Ausführungspläne, alle vorhandenen Gutachten sind digital (pdf, dxf, dwg) auf einem Server bzw. einer Cloud hinterlegt (Zugangsdaten werden nach Auftragserteilung übergeben).

Der Auftragnehmer wird umgehend schriftlich über geänderte Pläne informiert und hat ab diesem Zeitpunkt die Holschuld, die Pläne für die weitere Ausführung zu nutzen und seinen Unterlagen beizufügen.

Die Übergabe der Planungsunterlagen erfolgt ausschließlich in digitaler Form.

10.2.2 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen

Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung folgende Unterlagen zu erstellen und zur Prüfung vorzulegen.

Der genaue Umfang der Planung richtet sich nach der Leistungsbeschreibung:

- Baustelleneinrichtungsplan und ein Geräteverzeichnis innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung
- Unterlagen zu Halb- und Vollfertigteilen mindestens 6 Wochen vor Materialbestellung
- Bemusterungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Freigabe der Werkstatt- und Montageplanung
- Alle weiteren, nach dem Vertrag geschuldeten Planunterlagen, innerhalb von 28 Kalendertagen nach Auftragserteilung

Alle Pläne sind digital (pdf, dxf, dwg) einzureichen.

Formerfordernisse

Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht mit Planstempel des Auftragnehmers zu versehen. Die Zeichnungen sind in einem DIN-A-Format zu fertigen. Das größte, zulässige Format ist DIN A0.

10.2.3 Baufristenplan

Der Auftragnehmer hat einen detaillierten Baufristenplan (Untergliederung in Bauabschnitte, Teilleistungen, etc.) als Balkenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung des vertraglich vorgegebenen Ausführungszeitraum nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen.

Der Baufristenplan ist erstmalig 14 Kalendertage nach der Auftragserteilung dem Auftraggeber und parallel der örtlichen Bauüberwachung zu übergeben. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich, jeweils 2-fach in Papier und digital im PDF-Dateiformat zu übergeben.

10.2.4 Zahlungsplan

14 Kalendertage nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer einen Zahlungsplan, orientiert an den Bauablauf (sh. Punkt 10.2.3), dem Auftraggeber zu übergeben.

Abschlagszahlungen erfolgen gegen Vorlage eines Nachweises des jeweiligen Leistungsstandes. Der zu vereinbarende Zahlungsplan wird Vertragsbestandteil.

10.3 Baustelle

10.3.1 Der Bauherr hat Hausrecht. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass mindestens ein deutschsprachiger Mitarbeiter (befähigt in Wort und Schrift) als Ansprechpartner für den Bauherrn, den Objektüberwacher oder den SiGeKoordinatoren vor Ort auf der Baustelle (mind. telefonisch) erreichbar ist, der aussagefähig und weisungsbefugt ist. Des Weiteren ist die Teilnahme eines solchen Mitarbeiters sowohl bei den Bauberatungen als auch bei den Abnahmen zwingend erforderlich.

10.3.2 Rauchen, Alkohol und sonstige Rauschmittel

Der Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist auf der gesamten Baustelle verboten. Das Rauchen ist nur an ausgewiesenen Stellen zulässig.

10.3.3 Baustelle, Baubereich, Baustelleneinrichtung (VOB/B § 4)

Die Bezeichnung „Baustelle“ und „Baustellenbereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistungen, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

Das Einrichten und Beräumen der Baustelle für sämtliche in der jeweiligen Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen ist in die Einheitspreise einzurechnen, wenn im Leistungsverzeichnis nicht anders beschrieben.

Folgende Abzüge werden vom Auftraggeber bei der Schlussrechnung von der Bruttoabrechnungssumme vorgenommen:

➤ Verbrauch von Bauwasser/Baustrom: 0,70%

Für die Baustelleneinrichtung haftet der Auftragnehmer, während der Zeit der Aufstellung, der Vorhaltung und des Abbaus für Sicherheit und Standfestigkeit. Die Baustelleneinrichtung ist mit den anderen Auftragnehmern und der Bauleitung während der Bauausführung abzustimmen.

Zusätzliche Veränderungen (Umbau/Umstellungen) der Baustelleneinrichtung werden nicht gesondert vergütet.

10.3.4 Baustellenräumung (VOB/B § 4)

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen, soweit die Zustandsveränderung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

10.3.5 Baustellenausweise - entfällt

10.3.6 Einrichtung von Unterkünften

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.

10.3.7 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter (befähigt in deutsch in Wort und Schrift, aussagefähig und weisungsbefugt) zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich statt. Die Teilnahme ist verbindlich. Nach einer zweimaligen Nichtteilnahme wird gegenüber dem Auftragnehmer für jedes weitere Fehlen an den Baubesprechungen ein Einbehalt bei den Rechnungsstellungen in Höhe von 200,- Euro brutto geltend gemacht.

10.3.8 Baureinigung und Abfallbeseitigung

Dem Auftragnehmer obliegt die Baureinigung nach Abschnitt 4.1 der DIN 18299 und der einschlägigen gewerkespezifischen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C). Kommt der Auftragnehmer dem innerhalb einer angemessenen, ihm gesetzten Frist samt Kündigungsandrohung nicht nach, ist der Auftraggeber zur Teilkündigung und anschließenden Selbstbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Dabei kann der Auftraggeber 0,25 % der Bruttoabrechnungssumme des Auftragnehmers zugrunde legen. Dem Auftragnehmer bleibt die Möglichkeit, einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden.

Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen,

Belege usw. sind dem Auftraggeber vorzulegen.

10.3.9 Bautagesberichte (VOB/B § 4)

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

10.3.10 Sicherheits- und Gesundheitskoordination

Die Baustelle unterliegt der Überwachung im Rahmen der Sicherheits- und Gesundheitskoordination gemäß Baustellenrichtlinie 92/57 EWG und der Baustellenverordnung vom 01/07/1998. Der durch den Bauherrn beauftragte SIGE-Koordinator wird den ausführenden Firmen zu Ausführungsbeginn benannt. Für diese Leistung wird vom Auftraggeber eine Pauschale in Höhe von 0,3 % der Bruttoabrechnungssumme einbehalten.

Es wird durch den SIGE-Koordinator ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt. Der Plan wird allgemein zugänglich auf der Baustelle ausgelegt. Den Anweisungen dieses Planes und des SIGE-Koordinators ist Folge zu leisten. Zur Vertragsunterzeichnung ist durch die Firmen eine prüffähige, gewerkespezifische Gefährdungsbeurteilung vorzulegen, die Grundlage für die Erarbeitung des SiGePlanes ist.

Die Baustelle wird durch regelmäßige Baustellenbegehungen vom SIGE-Koordinator überwacht.

10.3.11 Witterungsbedingte Ausfalltage

Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden muss, stellen gem. VOB/B §6 Abs.2 Nr.2 keine höhere Gewalt dar und gelten deshalb nicht als Behinderung und begründen keine Verlängerung der Ausführungsfristen.

Als maßgeblich für die Beurteilung, mit welchen Witterungseinflüssen normalerweise gerechnet werden muss, werden die Wetterdaten des Deutschen Wetter Dienstes für die Stations-ID 4271 *"Rostock-Warnemünde"* der letzten 20 Jahre (2005 bis 2025) festgelegt.

Die Regelung nach VOB/B §6 Abs.2 Nr.2 gilt auch für witterungsbedingte Ausfalltage in der Winterperiode von Anfang November bis Ende Februar, es sei denn die Anzahl der Ausfalltage innerhalb einer Winterperiode übersteigt 13 Werktage. Ein witterungsbedingter Ausfalltag in diesem Sinne liegt vor, wenn am Morgen des betreffenden Werktages um 06.00 Uhr weniger als -5°C und/oder mehr als 10 cm Schnee an der Baustelle gemessen werden und infolge dessen, die vorgesehenen Arbeiten nicht ausgeführt werden können. Herrscht Uneinigkeit über die Richtigkeit der Messwerte gelten die Tageswerte des Deutschen Wetterdienstes für die Stations-ID 4271 *"Rostock-*

Warnemünde" als verbindlich.

Eine Berücksichtigung eines witterungsbedingten Ausfalltages setzt ferner voraus, dass der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Werktagen, schriftlich anzeigt, dass er einen witterungsbedingten Ausfalltag geltend macht. Die Anzeige ist fachlich zu begründen.

10.3.12 Hochwasser - entfällt

10.4 Abrechnung (VOB/B § 14)

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ)

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrunde liegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig. Abrechnungszeichnungen müssen eindeutige Positionsbezüge (OZ) haben. Mengenberechnungen mit den zugehörigen Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen sind ebenso wie die Rechnungen in der Reihenfolge der Ordnungszahlen (Position) zu gliedern.

Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer, die Sie nach Auftragserteilung per EDV-Bestätigung erhalten haben, inkl. aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Aufmaße usw.) digital (ZUGFeRD oder XRechnung) einzureichen:

rechnung-WIRO@WIRO.de

per Mail (**CC**) an: den Planer zur Prüfung
 den WIRO-Projektleiter zur Kenntnis.

10.4.1 Mengenermittlung

Die Mengen sind grundsätzlich durch einen rechnerischen Nachweis zu belegen und müssen so dargestellt werden, dass sie durch einen Dritten prüfbar sind. Grundlage hierfür sind die jeweils gültigen Ausführungspläne. Mengenangaben sind aus den jeweils gültigen Ausführungsplänen zu entnehmen. Bei den Berechnungen in den Aufmaßpositionen ist der exakte Verweis auf die jeweilige Ausführungszeichnung (Plannummer, etc.) zu geben. Sind Mengennachweise über die Ausführungspläne nicht möglich, ist ein gemeinsames Aufmaß mit der Bauleitung des Auftraggebers durchzuführen. Hierfür sind maßstäbliche Zeichnungen zu verwenden, in denen die notwendigen Angaben eingetragen werden. Das Aufmaß ist von den Beteiligten zu unterschreiben und den Rechnungen beizufügen. Diese Vorgehensweise sollte jedoch die Ausnahme sein.

10.4.2 Nachweis der Massen (VOB/B § 14)

Wenn für die Abrechnung von Stoffen nach Massen im Vertrag keine andere

Regelung getroffen ist, so ist der Verbrauch durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten Waage mit Druckwerk (in der Regel Fahrzeugwaage) laufend nachzuweisen.

Die Wiegescheine müssen die folgenden Angaben aufgedruckt enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegescheins,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen),
- Name des Wägers.

Die Wiegescheine sind bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle vom Auftragnehmer abzuzeichnen und unverzüglich in doppelter Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben. Die Originale der Wiegescheine erhält der Auftraggeber, die bestätigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer. Bei schüttfähigem Gut, das nicht zum Anhaften neigt, wie z. B. Sand, Kies, wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe, kann der Nachweis der Masse durch Wiegescheine von geeichten Schaufellader bzw. Förderband-Waagen erfolgen.

Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderbandwaagen gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- Der Wiegeschein muss eine Erklärung enthalten, dass es sich um eine geeichte Waage handelt,
- Anstelle des Ausdrucks von Tara- und Bruttomassen tritt die Nettogesamtmasse des Ladegutes,
- Sowie zusätzlich bei Schaufelladerwaagen die Anzahl der geladenen Schaufeln (Ladevorgänge),
- Die Wiegescheine sind vom Bedienpersonal der Schaufellader- bzw. Förderbandwaagen zu unterschreiben.

Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Wird die Masse des Ladegutes durch Schaufellader- bzw. Förderbandwaagen ermittelt, ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferung, bei 10% der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1% festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug bei den letzten zehn Wiegescheinen, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht vergütet. Andere Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber vergütet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders vergütet sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen. Beim Einsatz von Schaufellader- bzw. Förderbandwaagen erfolgt bei einer Unterschreitung von mehr als 1% ein entsprechender Abzug bei allen Lieferungen seit der letzten

Kontrollwägung, soweit nicht insgesamt eine geringere Abweichung nachgewiesen wird. Die Kosten für diese Kontrollwägung trägt der Auftragnehmer. Kosten für Kontrollwägungen ohne Beanstandungen tragen der Auftragnehmer und der Auftraggeber je zur Hälfte.

10.4.3 Bauabrechnung mit IT-Anlagen (VOB/B § 14)

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, gegebenenfalls getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten, Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind auf Datenträgern zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In den Mengenberechnungen des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei der Prüfung der Leistungsberechnungen fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 Promille bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 Promille teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichung, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft sind in der Vereinbarung zu Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren. Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangte Aufklärung der

Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werde.

10.4.4 Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen.

Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind werktäglich einzureichen. Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

Die Abzeichnung von Stundenlohnzetteln durch den Auftraggeber und die damit verbundene Anerkenntniswirkung betreffen nur Art und Umfang der erbrachten Leistung. Es bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich bei den bescheinigten Arbeiten überhaupt um vergütungspflichtige Leistungen handelt und ob diese dann auf Stundenlohn- oder Einheitspreisbasis abzurechnen sind.

10.4.5 Ankündigung von Mehrkosten (VOB/B § 2 Abs. 3)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch eine über 10 % hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes Mehrkosten entstehen, die ausnahmsweise zu einem höheren Einheitspreis führen können, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

10.4.6 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer weist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. Euro nach.

10.4.7 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt für das gesamte Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung ab. Der Auftragnehmer zahlt hierfür einen anteiligen pauschalen Betrag von 0,18% der Bruttoabrechnungssumme an den Auftraggeber. Der Betrag wird bei der Schlussrechnung abgesetzt.

10.5 Dokumentation

Mindestens zwei Kalenderwochen vor der rechtsgeschäftlichen Abnahme nach VOB/B ist dem Planer des Auftraggebers eine vollständige Dokumentation zu Prüfung vorzulegen. Neben der Fertigstellungsanzeige über die Vertragsleistungen ist die Übergabe der vollständigen Dokumentation Grundvoraussetzung für die Durchführung der rechtsgeschäftlichen Abnahme nach VOB/B.

Folgende Unterlagen sind mindestens zusammenzustellen:

- Fachunternehmererklärung(en) und Übereinstimmungserklärung(en)
- Auflistung aller zur Anwendung gekommener Materialien und Bauelemente und deren Einbauort mit Hersteller-, Typbezeichnung und Materialnummer des Herstellers
- Alle vom Arbeitnehmer erstellten Planungsunterlagen (siehe Technische Bearbeitung in verschiedenen Gliederungspunkten des Leistungsverzeichnisses)
- Anlagenbeschreibungen

- Revisionsunterlagen, Nutzungs- und Bedienungsanweisung für alle technischen Anlagen
- Eignungsnachweise
- Zulassungsbescheide
- Güteüberwachungsnachweise
- Abnahmeprotokolle durch externe, technische Überwachungsvereine
- Eigenüberwachungsnachweise
- Herstellerbescheinigung
- Kopie Kamerabefahrung von Rohrleitungen
- Dichtheitsprüfung von Rohren und Schächten
- Kabelbestandsplan, Messprotokolle, Materialnachweise Straßenbeleuchtung
- Unterschriebene Einweisungsprotokolle

Die Unterlagen sind geordnet nach Themen mit Inhaltsverzeichnis digitaler Form und in Papierform (abgelegt in einem Ordner, Ordnerrücken beschriftet) in zu übergeben. Alle zeichnerischen Unterlagen sind nach positiver Prüfung durch den Planer digital sowohl im pdf-Format als auch als dxf-/dwg- Datei zu übergeben. Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht mit Planstempel des Auftragnehmers zu versehen. Die Zeichnungen sind in einem DIN-A-Format zu fertigen. Das größte, zulässige Format ist DIN A0.

10.6 Verjährungsfrist für Mängelansprüche/Sicherheiten

Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen des Auftragnehmers beträgt einheitlich 4 Jahre und beginnt mit der Endabnahme.

10.7 Sicherheiten

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist nach Ablauf der Gewährleistung und schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer. Die Sicherheit in Form einer Bürgschaft ist stets im Original an den Auftraggeber zu übergeben. Für die elektronische Kommunikation ist ausschließlich die E-Mail-Adresse buergschaften@WIRO.de zu verwenden.

10.8 Sonstiges

Es gelten die Landesbauordnung, die einschlägigen DIN-Normen, Vorschriften, Bestimmungen und Richtlinien sowie die anerkannten Regeln der Technik bzw. gleichwertige Normen des jeweiligen EU-Landes des Bieters.

Die Baustelle ist gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Die Absicherung von öffentlichen Verkehrswegen ist entsprechend der einschlägigen behördlichen Vorschriften (RSA, ZTV-SA 97 etc.) vorzunehmen, zu unterhalten und zu kontrollieren.

Der Genuss von Alkohol und anderen Rauschmitteln auf der Baustelle und während der Arbeitszeit ist nicht gestattet, die Arbeitnehmer sind aufgefordert, Ihren Mitarbeitern diesen durch entsprechende Betriebsvereinbarungen und Anweisungen zu untersagen.

Mitarbeiter, die im berauschten Zustand eine Gefahr oder Behinderung darstellen, werden der Baustelle verwiesen.

Die sich aus vorstehenden Anforderungen ergebenden Leistungen gelten als Nebenpflichten des Auftragnehmers und begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Ausführung seiner Leistungen immer mindestens ein fließend deutsch sprechender Mitarbeiter seiner Firma auf der Baustelle anwesend ist.

Zu den auf der Baustelle vorzuhaltenden Ausführungsunterlagen zählt neben den Ausführungsplänen auch eine Ausfertigung der Leistungsbeschreibung.

10.8.1 Veröffentlichungen (VOB/B § 3)

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

10.8.2 Ortsbesichtigung vor Angebotsabgabe

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung und Erkundigung der Örtlichkeit eingehend von der Baustelle, ihrer Zugänglichkeit sowie aller sonstigen für die Bauausführung wichtigen Fakten und Gegebenheiten zu unterrichten und hieraus seine Preisforderung zu stellen.

10.8.3 Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

10.8.4 Foto- und Videoaufnahmen

Die WIRO wird bei Bedarf Foto- oder Videoaufzeichnungen für Präsentationszwecke zum Bauprojekt, zur Aufnahme technischer Detaillösungen und Ausführungen, zur Bestandserkundung sowie Feststellung des Baufortschrittes im Allgemeinen von der Baustelle oder dem Bauobjekt auch aus der Luft mittels Drohnenflug machen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der Bild-/Videodateien ausschließlich zu den oben genannten Zwecken erfolgt. Sollten Personen auf den Bild-/Videodateien erkennbar/identifizierbar sein, werden diese Aufnahmen umgehend gelöscht. Die Verarbeitung und Nutzung erfolgt unter Einhaltung der DSGVO.

Mit dem Vertragsschluss mit der WIRO stimmt der Auftragnehmer dem Grunde nach der Aufnahme im o.g. Verwendungsrahmen zu und verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden über den möglichen Drohnenflug zu informieren.

„Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“